

**A. Bericht über den Jahresabschluss 2000 des vom Kuratorium
gem. § 12/1 – NÖ Marchfeldkanalgesetz 6961-1 bestellten
Abschlussprüfers**

Der Jahresabschluss liegt in gebundener Form bei.

**BETRIEBSGESELLSCHAFT
MARCHFELDKANAL
Franz Mairstraße 47
2232 Deutsch-Wagram**

**BERICHT
ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
ZUM 31. DEZEMBER 2000**

**Wirtschaftstreuhänder
Dkfm. Karl HOLZTRATTNER
Beeid. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
1130 Wien, Fichtnergasse 10**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Bestätigungsbericht	3
2. Rechtliche Verhältnisse	10
3. Rechnungswesen	16
4. Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse	17
5. Erläuterungen zur Bilanz 2000	22
6. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2000	30
Anlage	
Bilanz zum 31. Dezember 2000	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1.-31.12.2000	II
Entwicklung des Anlagevermögens	III
Darstellung des Wertpapierbestandes zum 31.12.2000	IV
Bilanz zum 31. Dezember 2000 nach Verrechnungskreisen	V
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1.-31.12.2000 nach Verrechnungskreisen	VI

1. Bestätigungsbericht

1.1. Auftragserteilung

Auf Grund des Beschlusses des Kuratoriums der

BETRIEBSGESELLSCHAFT MARCHFELDKANAL

in der 59. Kuratoriumssitzung vom 19.10.2001 erhielt ich gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ-Marchfeldkanalgesetzes (LGBl 6961-0 in der Fassung 6961-1) den Auftrag, den Jahresabschluß zum 31. Dezember 2000 zu prüfen.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder".

1.2. Zeitpunkt, Dauer, Ort der Prüfung

Ein Entwurf des Jahresabschlusses wurde mir Mitte März 2001 zur Verfügung gestellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte mit Unterbrechungen von Mitte März bis Mitte April 2001 und ist mit der Vorlage dieses Berichtes abgeschlossen.

1.3. Prüfungsleitung, Revisoren

Die Prüfung wurde unter meiner Leitung durchgeführt.

Als Revisionsassistenten waren tätig:

Mag. Lisa Holztrattner
Stb. Mag. Christoph Zwick

1.4. Auskunftserteilung

Auskünfte erteilten folgende Damen und Herren:

DI Wolfgang Neudorfer, Vorstand
Frau Brigitte Regner, Bevollmächtigte

1.5. Prüfungsunterlagen

Folgende zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Schriftstücke wurden mir zur Verfügung gestellt:

Die Finanzbuchhaltung wurde mittels einer BMD-Datenverarbeitungsanlage und der BMD-Software, bestehend aus FIBU-Basispaket und FIBU-WT-Ergänzungsprogrammen (Bilanz, Zahlungsverkehr, Kostenrechnung für Kostenstellen und Kostenträger sowie Anlagenbuchhaltung) für ein Novell-Netzwerk bis zu vier Anwendern erstellt.

Zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses erhielt ich zweckmäßige Aufgliederungen und Ausarbeitungen, folgende Prüfungsunterlagen standen mir zur Verfügung:

1. Anlagevermögen
EDV - mäßig geführte Anlagekartei, Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge mit den dazugehörigen Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Berechnung der Abschreibungen, Wertpapierdepotauszüge;
2. Forderungen
Saldenlisten, Abstimmungen, OP Liste.
3. Geldverkehr
Tagesauszüge der Banken bzw. Saldenbestätigungen.
Kassabücher.
4. Sonstige Forderungen
Saldenlisten, Abstimmungsunterlagen für Finanzamtskonten.
5. Rücklagenentwicklung
Buchführungsunterlagen, Berechnungsgrundlagen.
6. Sonstige Rückstellungen
Einzelnachweis und Entwicklung im Berichtsjahr.
7. Kreditoren
Saldenlisten, OP- Listen.
8. Sonstige Verbindlichkeiten
Saldenlisten, Detailaufstellungen, Buchungsmittelungen.
9. Personalaufwendungen
Lohn- und Gehaltslisten, Berechnungsunterlagen der Brutto- und Nettolöhne bzw. -gehälter, Unterlagen über die Berechnung und Abfuhr der Lohnsteuer, Berechnungsunterlagen für die Personalkostenrückstellungen, Personalakte, Dienstverträge.
10. Sonstige Aufwendungen und Erträge
Konteninhalte, Belege, Einzelnachweis.
11. Allgemeines
Protokolle über Sitzungen des Kuratoriums, Finanz- und Wirtschaftsausschusses, Schriftverkehr, Protokolle über Sitzungen der Organe.

Marchfeldkanalgesetz vom 7. November 1985, BGBl 507/1985, in der Fassung BGBl 495/1990 im folgenden kurz "Marchfeldkanalgesetz" genannt.

NÖ-Marchfeldkanalgesetz vom 7. November 1985, LGBl 6961-0, in der Fassung LGBl 6961-1 (im folgenden kurz "NÖ-Marchfeldkanalgesetz" genannt),

Die Prüfungsbereitschaft der Gesellschaft war zeitgerecht gegeben, so daß der geplante Prüfungsablauf sowie die Beendigung der Prüfungshandlungen termingerecht erfolgen konnten.

1.6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Meine Prüfungshandlungen waren durch die Zielsetzung der aktienrechtlichen Abschlußprüfung gem. § 134 AktG bzw. § 268 HGB sowie durch das berufsübliche Prüfungsverfahren bestimmt. Sie richteten sich daher vor allem darauf festzustellen, ob die Anlage und Führung der Geschäftsbücher den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen, und ob der Jahresabschluß richtig und unter Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Rechnungslegungsgesetzes daraus entwickelt wurde.

In den einzelnen Prüffeldern haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

1. Allgemeines
Überprüfung der Eröffnungsbuchungen zum 1. Jänner 2000 (lückenlos).
Abstimmung der Salden der Hauptbuchkonten mit den Saldenlisten und den Zahlen im Jahresabschluß 2000 (lückenlos).
2. Sachanlagevermögen
Belegprüfungen der Zugänge auf Ordnungsmäßigkeit der Aktivierung (lückenlos).
Höhe der Abschreibungssätze, richtige Errechnung der Abschreibungen sowie richtiger Abschreibungsbeginn (lückenlos).
Abstimmung mit dem Anlagenspiegel.
3. Finanzanlagen
Abstimmung mit den Depotauszügen bei Wertpapieren.
Prüfung der Angemessenheit der Buchwerte.
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Abstimmung der Saldenlisten mit den Personenkonten (lückenlos).
Abstimmung mit Saldenbestätigungen, OP- Listen, Einsichtnahme in entsprechenden Briefverkehr.
5. Zahlungsmittel
Abstimmung mit Bankauszügen (lückenlos zum Bilanzstichtag).
6. Kapital und Rücklagen
Abstimmung mit den Rechtsunterlagen.
Ausweisprüfung, Berechnungen hierzu.
7. Sonstige Rückstellungen
Prüfung der Entwicklung des Eröffnungsbilanzstandes (Verwendung, Auflösung, Fortführung, Aufstockung) anhand der Buchführung bzw. zur Verfügung gestellter Unterlagen und Nachweise (stichprobenweise).
Vollständigkeit der zum 31. Dezember 2000 gebildeten Rückstellungen (lückenlos).
Prüfung auf Angemessenheit.
8. Personalaufwand
Richtigkeit der Personalverrechnung hinsichtlich kollektivvertraglicher und betrieblicher Vereinbarungen (stichprobenweise).
Prüfung der periodenrichtigen Verbuchung.
Ordnungsmäßige Berechnung und Abfuhr der personalabhängigen Abgaben und Beiträge (stichprobenweise).

9. Steuern, Beiträge zu Berufsvertretungen
Einsichtnahme in Bescheide, Kontonachrichten und Buchungsmitteilungen und Erledigungen der Behörden (lückenlos).
10. Übrige Aufwendungen und Erträge
Abstimmung der einzelnen Posten mit den entsprechenden Hauptbuchkonten (lückenlos).
Belegprüfung, Prüfung der periodenrichtigen Abgrenzung (stichprobenweise).
11. Rechtsverhältnisse
Einsichtnahme in Protokolle der Kuratoriumssitzungen sowie sonstige Urkunden und Verträge.

1.7. Vollständigkeitserklärung

Eine von der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft unterfertigte Vollständigkeitserklärung, in der bestätigt wird, daß im vorgelegten Jahresabschluß alle buchungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden enthalten sind und Eventualverbindlichkeiten oder schwebende Risiken über den im Jahresabschluß aufgezeigten Rahmen hinaus nicht bestanden, habe ich zu den Akten genommen.

1.8. Prüfungsergebnis

Aufgrund der von mir pflichtgemäß durchgeführten Prüfung und der mir vom Vorstand und seinen Mitarbeitern gegebenen Auskünfte stelle ich zusammenfassend folgendes fest:

Die Bilanz zum 31. Dezember 2000, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2000 in der in diesem Bericht erläuterten, in Anlage I (Bilanz zum 31. Dezember 2000) und Anlage II (Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2000) dargestellten Form entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gliederung des Jahresabschlusses sowie die Bewertung der einzelnen Vermögensteile und Schulden erfolgte in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des RLG. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Ertragsstruktur, die sich aus jährlichen Syndikatsbeiträgen des Bundes, aus Mitteln des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages beziehungsweise eigenen Einnahmen vor allem des Verrechnungskreises 3 und der sonstigen Erträge als auch jährlichen Zinserträge aus Wertpapieren zusammensetzt und den derzeitigen Refundierungen an die Errichtungsgesellschaft für Aufwendungen aus dem laufenden Betrieb der fertiggestellten Anlagen gesamtes Gerinne (Marchfeldkanal, Rußbach, Stempfelbach, Obersiebenbrunnerkanal) und Betriebshof, ist bei vorsichtiger kaufmännischen Beurteilung vor allem mit Liquiditätsproblemen Mitte 2002 zu rechnen, so daß zu diesem Zeitpunkt die Verwirklichung insolvenzrechtlicher Tatbestände schlagend werden könnte. Die sich verschlechternde Liquiditätslage zeigte sich im Geschäftsjahr 2000 vor allem in der Verminderung des Wertpapierbestandes um S 10,7 Mio. (=Kurswert).

Ich habe meine Prüfung mit 9. April 2001 abgeschlossen.

Aufgrund dieses Sachverhaltes erteile ich dem diesem Bericht als Anlagen I und II beigelegten Jahresabschluß zum 31. Dezember 2000 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

1.9. Bestätigungsvermerk

1.9.1. Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluß 2000

"Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

Wien, am 9. April 2001



2. Rechtliche Verhältnisse

2.1. Firma, Rechtsform

Firma: BETRIEBSGESELLSCHAFT MARCHFELDKANAL

Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts
(gem. §1 des NÖ- Marchfeldkanalgesetzes)

2.2. Sitz, Geschäftsleitung, Gegenstand

Der Sitz und die Geschäftsleitung der Gesellschaft befinden sich in 2232 Deutsch-Wagram, Franz Mairstraße 47.

Gegenstand des Unternehmens:

Im § 2 des NÖ- Marchfeldkanalgesetzes wird in Abs.1 das Marchfeldkanalsystem als eine wasserwirtschaftliche Mehrzweckanlage definiert, die die wasserwirtschaftliche und landschaftsökologische Grundausstattung des Marchfeldes verbessern soll. Gemäß § 2 Abs. 2 obliegt der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal der Betrieb, die Wartung und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems, sowie nach Auflösung der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal die Planung und Errichtung der dann noch erforderlichen Bauwerke zur Optimierung der wasserwirtschaftlichen und landschaftsökologischen Nutzung der Grundausstattung einschließlich des Erwerbes der hierfür notwendigen Grundstücke.

Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ- Marchfeldkanalgesetzes obliegen der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal über die in Abs. 2 vorgesehenen Aufgaben hinaus die Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung von Nationalparks und deren Einbindung in die ökologische und wirtschaftliche Entwicklung der Region. Sie kann auch Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes gegen Entgelt für Dritte durchführen.

2.3. Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft

Die Mittel der Betriebsgesellschaft im Zusammenhang mit ihren gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des NÖ-Marchfeldkanalgesetzes übertragenen Aufgaben werden gemäß § 3 aufgebracht durch:

1. Zweckzuschüsse des Bundes
2. Mittel des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages
3. Fremdkapital (Kredite und Darlehen)
4. Beiträge und eigene Einnahmen
5. sonstige Einnahmen und Vermögenswerte

Hierzu ist anzumerken, daß gemäß Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Bundesland Niederösterreich die Republik Österreich seit 1986 einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 7,5 Mio. S für die Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 des NÖ -Marchfeldkanalgesetzes leistet.

2.3.1. Übertragung des von der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal geschaffenen Marchfeldkanalsystems sowie des Darlehens des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

§ 15 Abs. 1 des Marchfeldkanalgesetzes regelt die Übertragung von Anlagen von der Errichtungsgesellschaft auf die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal wie folgt:

"Sobald Anlagen nach technischer Überprüfung und - soweit dies für die betreffende Anlage erforderlich ist - nach Genehmigung der vorläufigen Betriebsvorschrift durch die Wasserrechtsbehörde vorläufig in Betrieb genommen werden, sind die Rechte und Verpflichtungen der Errichtungsgesellschaft an diesen Anlagen und an den zugehörigen Grundstücken an die vom Land Niederösterreich mit dem NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl. 6961-0, eingerichtete Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal zu übertragen. Die Errichtungsgesellschaft hat ohne Verzug die zur Übertragung notwendigen Urkunden zu errichten und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Mit Ablauf von drei Jahren ab Erlassung des Kollaudierungsbescheides für das gesamte Marchfeldkanalsystem gehen auch bis dahin nicht übertragene Rechte und Verpflichtungen auf die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal über. Sobald sämtliche Rechte und Verpflichtungen übergegangen sind und die Errichtungsgesellschaft ihre Aufgaben erfüllt hat, ist ihre Löschung im Handelsregister zu veranlassen."

1996 hat die Niederösterreichische Landesregierung die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal ermächtigt, ab 1995 Betriebskosten für die fertiggestellten Anlagen Marchfeldkanal, Rußbach und Betriebshof unpräjudiziell des Rechtsstandpunktes die Übernahme betreffend zu tragen. Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. März 1999 die Übernahme der Betriebskosten durch die Betriebsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2000 mit ausdrücklichem Verweis auf den unpräjudiziellen Rechtsstandpunkt beschlossen.

Bezüglich der Übertragung des Darlehens des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, das die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal

ausgenutzt hat, sieht Punkt 8 des Syndikatsvertrages BGBl 508/1985 in der Fassung BGBl 494/1990 vor:

"Die Rückzahlung und Verzinsung des Darlehens des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds übernimmt die vom Land Niederösterreich einzurichtende Betriebsgesellschaft."

Die ab dem Jahr 1992 zu leistenden Rückzahlungsraten auf das gegenständliche Darlehen werden beginnend ab 1992 bis zur Übertragung des Marchfeldkanalsystems als Forderung gegen die Errichtungsgesellschaft behandelt und als Verbindlichkeit gegenüber dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ausgewiesen und im Rahmen der Übertragung der Anlagen gegenverrechnet.

Die gemäß der Zusicherungsverträge von der Betriebsgesellschaft an den Umwelt und Wasserwirtschaftsfonds zu bezahlenden Zinsen wurden als Verbindlichkeit gegenüber dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ausgewiesen. Die Zinsen werden in gleicher Weise wie das Darlehen bis zur Übertragung des Marchfeldkanalsystems als Forderung gegen die Errichtungsgesellschaft behandelt und im Rahmen der Übertragung der Anlagen gegenverrechnet.

2.4. Organe der Gesellschaft

Gemäß § 4 des NÖ- Marchfeldkanalgesetzes sind die Organe der Betriebsgesellschaft der Vorstand und das Kuratorium.

2.4.1. Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß § 5 des NÖ- Marchfeldkanalgesetzes aus einem Generaldirektor und zwei Direktoren, die vom Kuratorium auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen sind, und zwar der Generaldirektor und ein Direktor auf Vorschlag des Landes und ein weiterer Direktor auf Vorschlag des Bundes.

Als Vorstand war bestellt:

Herr DI Wolfgang **NEUDORFER**, Vorstand

Als Bevollmächtigte gem. § 5 Abs. 3 NÖ Marchfeldkanalgesetz LGBl. 6961-1 war bestellt:

Frau **Brigitte REGNER**

Die Pflichten des Vorstandes und Fragen der Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung sind in den §§ 6 und 7 geregelt.

In der 58. Kuratoriumssitzung vom 21.06.2000 wurde dem Vorstand die Entlastung für das Geschäftsjahr 1999 erteilt.

2.4.2. Kuratorium

Gemäß § 8 des NÖ- Marchfeldkanalgesetzes obliegt dem Kuratorium die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes.

Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern; zehn davon werden von der N.Ö. Landesregierung, zwei Mitglieder werden vom Bund bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei zeitweiliger Verhinderung vertritt. Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf vier Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Weitere Bestimmungen bezüglich der Tätigkeit des Kuratoriums enthalten die §§ 9 bis 12.

Zu Mitgliedern des Kuratoriums sind folgende Damen und Herren bestellt:

Vorsitzender:

LKR ÖkRat Bernhard **WOLFRAM**, Aderklaa

Vorsitzender Stellvertreter:

Bürgermeister a.D. L.Abg. Hans **MUZIK**, Deutsch-Wagram
Dkfm. Dr. Dieter **NEFISCHER**, Leopoldsdorf

ordentliche Mitglieder:

Bürgermeister Josef **BUBENICEK**, Zwerndorf
 Bürgermeister Franz **CHROMECEK**, Untersiebenbrunn
 Min. Rat Mag. Dr. Werner **DITTENBERGER**, bis 30.08.2000
 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 Ministerialrat Mag. Dr. Viktor **SIEGL**, ab 01.09.2000
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,
 L.Abg. Rudolf **FRIEWALD**, Judenau
 DI Josef **GOLDSCHMID**, Gerasdorf
 Wirkl. Hofrat Dr. Harald **HOFMANN**, Amt der NÖ Landesregierung
 L.Abg. Herbert **SIVEC**, Groß Enzersdorf
 SC ao. Univ.Prof.DI. Dr. Wolfgang **STALZER**,
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
 Bürgermeister Bernd **VÖGERLE**, Gerasdorf

Ersatzmitglieder:

Bürgermeister Herbert **GOLDINGER**, Mailberg
 Bürgermeister a. D. Johann **GÖSSINGER**, Parbasdorf
 Min.Rat DI Dr. Leo **GRILL**,
 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 DI Wolfgang **GRUBER**, Groß-Enzersdorf
 Bürgermeister Dir. Johann **HOFSTETTER**, Zistersdorf
 Georg **KLÖCKLER**, Markthof
 Wirkl. Hofrat Dr. Ruth **LASHOFER-SIEBER**, Amt der NÖ Landesregierung
 Rat DI. DDr. Reinhard **MANG**, ab 01.09.2000,
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
 Karl **RYCHETSKY**, Gerasdorf
 Johann **SCHAMBÖCK**, Püllichsdorf
 Ing. Viktor **STEINER**, Eckartsau
 Mag. Erich **TRENKER**, Amt der NÖ Landesregierung, Klubdirektor
 SC MMag. DDr. Gottfried **ZWERENZ**, bis 30.08.2000,
 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Im Jahr 2000 fanden am 03.04.00, 08.05.00, 21.06.00, 19.10.00 und am 18.12.00 Sitzungen des Kuratoriums statt.

2.4.3. Finanz- und Wirtschaftsausschuß

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuß wird von folgenden Damen und Herren gebildet:

LKR ÖkRat Bernhard **WOLFRAM**, Aderklaa (Vorsitz)
 Min. Rat Mag. Dr. Werner **DITTENBERGER**, bis 30.08.2000
 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 Ministerialrat Mag. Dr. Viktor **SIEGL**, ab 01.09.2000
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,
 L.Abg. Rudolf **FRIEWALD**, Judenau
 Wirkl. Hofrat Dr. Harald **HOFMANN**, Amt der NÖ Landesregierung
 Dkfm. Dr. Dieter **NEFISCHER**, Leopoldsdorf
 L.Abg. Herbert **SIVEC**, Groß-Enzersdorf
 Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses fanden am 15.05.00 und am 25.09.00 statt.

2.5. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft ist beim Finanzamt für den 23. Bezirk in Wien unter der Steuernummer 532/7615, Referat 02, erfaßt.

Gemäß § 14 Abs. 3 Marchfeldkanalgesetz ist die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal insoweit von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben

- vom Einkommen,
- vom Erbschaftsteueräquivalent

befreit, als es sich um Tätigkeiten betreffend den Betrieb und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems handelt (Verrechnungskreis 1).

Die ursprünglich bestehende Grunderwerbsteuerbefreiung ist durch die Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 2.7.1987 weggefallen.

Die Übertragung von Liegenschaften und Vermögen von der Errichtungsgesellschaft auf die Betriebsgesellschaft ist von bundesgesetzlichen Abgaben und, soweit sie nicht unter eine Befreiungsbestimmung des Umsatzsteuergesetzes 1972. BGBl 223/1972, fällt, von der Umsatzsteuer befreit.

Ergänzend zu den obigen bundesgesetzlich geregelten Begünstigungen sieht § 14 des NÖ-Marchfeldkanalgesetzes vor, daß alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken der Betriebsgesellschaft von Landes- und Gemeindeabgaben befreit sind.

Hinsichtlich der Verrechnungskreise 2 und 3 unterliegt die Gesellschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen (Gewinn, Vermögen) den Steuern vom Ertrag und Vermögen.

Bezüglich der Umsatzsteuer ist die Betriebsgesellschaft mit allen Verrechnungskreisen normal steuerpflichtig.

3. Rechnungswesen

3.1. Allgemeine Organisationsgrundsätze des Rechnungswesens

Die Finanzbuchhaltung wurde mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt. Das Anlagenverzeichnis wird händisch geführt.

§ 3 Abs. 2 des NÖ- Marchfeldkanalgesetzes verpflichtet die Betriebsgesellschaft zur Erfassung ihrer Mittel in den Verrechnungskreisen:

- Betrieb des Marchfeldkanales (Verrechnungskreis 1),
- Vorbereitungsarbeiten für Nationalparks (Verrechnungskreis 2), wurde 1996 geschlossen.
- Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes (Verrechnungskreis 3).

Dieser Regelung wurde im bilanzierten Geschäftsjahr durch die Aufteilung von Aufwendungen und Erträgen auf die genannten Verrechnungskreise entsprochen.

3.2. Belegwesen

Die von mir eingesehenen Belege und sonstigen Buchhaltungsunterlagen sowie die Ablageorganisation waren ordnungsgemäß.

3.3. Aussagefähigkeit des Rechnungswesens

Bei den von mir vorgenommenen stichprobenweisen Prüfungen und rechnerischen Kontrollen habe ich mich davon überzeugt, daß das Rechnungswesen ordnungsgemäß geführt wird und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4. Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse

4.1. Vermögens- und Kapitalstruktur

Vergleich der Bilanzen zum 31.12.2000 und zum 31.12.1999 Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal

AKTIVA	31.12.00 in TS	%	31.12.99 in TS	%	Veränderungen	
					absolut	%
Anlagevermögen						
Sachanlagevermögen	127	0,0	205	0,0	-78	-38,0
Finanzanlagevermögen:						
UwaWi-Fonds/Errichtung(Darlehen)	738.048	86,5	738.048	85,7	0	0,0
UwaWi-Fonds/Errichtungsg.(Zinsen)	70.158	8,2	63.888	7,4	6.270	9,8
Wertpapiere	34.683	4,1	45.416	5,3	-10.733	-23,6
Umlaufvermögen						
Forderungen aus Liefer. und Leist.	2.509	0,3	1.719	0,3	790	46,0
sonstige Forderungen	1.561	0,2	6.378	0,7	-4.817	-75,5
Liquide Mittel	5.147	0,7	5.213	0,6	-66	-1,3
Rechnungsabgrenzungsposten	53	0,0	67	0,0	-14	-20,9

PASSIVA

Eigenkapital

unversteuerten Rücklagen

Rückstellungen:

Abfertigungsrückstellungen	106	0,0	31	0,0	75	241,9
Sonstige Rückstellungen (kurzfristig)	336	0,0	100	0,0	236	236,0
Verbindlichkeiten						
UWaWi-Fonds Zuzahlungen	688.999	80,9	699.591	81,3	-10.592	-1,5
Aufgelaufenen Zinsen	42.346	5,0	42.269	4,9	77	0,2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12	0,0	0	0,0	12	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	8.603	0,9	6.153	0,7	2.450	39,8
Summe Verbindlichkeiten	739.960	86,8	748.013	86,9	-8.053	-1,2

4.2. Ertragslage (in TS)

Erfolgsvergleich 2000/1999
Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal

	2000	%	1999	%	Veränderungen	
	TS		TS		absolut	%
Umsatzerlöse						
Bundesbeitrag gem. Syndikatsvertrag	7.500	79,3	7.500	72,2	0	0,0
Erlöse Wasserw. und Umweltschutz	1.921	20,3	2.855	27,5	-934	-32,7
Sonstige Erträge	36	0,4	38	0,3	-2	-5,3
Materialaufwand und Aufwand für bezogenen Leistungen	76	0,8	75	0,7	1	1,3
Personalaufwand	1.929	20,4	1.750	16,8	179	10,2
Abschreibungen	78	0,8	117	1,1	-39	-33,3
Sonstiger betrieblicher Aufwand	14.779	156,3	19.549	188,0	-4.770	-24,4
Summe betrieblicher Aufwand	16.862	178,3	21.491	206,6	-4.629	-21,5
Erträge aus Wertpapieren	2.296	24,3	3.445	33,1	-1.149	-33,4
Zinserträge	93	1,0	63	0,6	30	47,6
Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Wertpapieren	20	0,2	22	0,2	-2	-9,1
Abschreibung auf Wertpapiere	163	1,7	1.720	16,5	1.557	90,5
Zinsaufwand	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Auflösung Rücklagen	5.324	56,3	9.566	92,0	-4.242	-44,3
Auflösung unversteuerte Rücklage	18	0,2	0	0,0	18	-
Dotierung Rücklage	18	0,2	0	0,0	18	-

* = Veränderung > 400 %

- = keine Vergleichszahl mit dem Vorjahr

4.3. Kapitalflußrechnung (in TS)

	Gesamt 2000	1. VK	3. VK
Mittelaufbringung			
1. Cash flow			
Jahresergebnis laut Ziffer 16 der G. u. V. - Rechnung 2000 lt. Anlage	-5.159	-5.309	150
Zuweisung unversteuerte Rücklagen	0	0	0
+ Kapitalzuführung Land NÖ	5.850	5.850	0
- Auflösung Forderungen Dr. Christian	- 1.597	- 1.597	0
+ Abschreibung auf das Anlagevermögen	241	163	78
+ Buchwertabgang Finanzanlagen	10.590	10.590	0
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen	- 20	- 20	0
- erfolgswirksamer Saldo zwischen Anfangs- und Endbestand der Rückstellung für Abfertigungen	75	56	19
= Cash flow	9.980	9.733	247
2. Aufnahme kurzfristiger Schulden			
Rückstellungen	235	191	44
Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung	12	10	2
sonstige Verbindlichkeiten	2.450	2.441	9
	2.697	2.642	55
3. Abnahme des Umlaufvermögens			
sonstige Forderungen	4.817	4.393	424
Rechnungsabgrenzungsposten	14	0	14
	4.831	4.393	438
Mittelverwendung			
1. Investitionen in das Anlagevermögen	0	0	0
	0	0	0
2. Zunahme des Umlaufvermögens			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	790	0	790
	790	0	790
3. Abnahme von Schulden			
Zahlungen an den UWaWi- Fonds (Darlehen plus Zinsen)	16.785	16.785	0
	16.785	16.785	0
Veränderung der Verrechnungskreiskonten	0	-651	652

4.4. Kommentierung

Die Bilanzsumme der Gesellschaft verringerte sich um S 8,7 Mio. auf S 852,3 Mio.. Das Anlagevermögen der Gesellschaft sank vor allem aufgrund der Abgänge von Wertpapieren um S 4,5 Mio. auf S 843,0 Mio..

Die Position Wertpapiere des Anlagevermögens verringerte sich im Berichtszeitraum um S 10,7 Mio., während sich das Verrechnungskonto Umwelt- und Wasserwirtschaftsfond/Verrechnung Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal um S 6,3 Mio. erhöhte.

Das Umlaufvermögen (inkl. Rechnungsabgrenzungen) sank um S 4,1 Mio. auf S 9,2 Mio. wobei vor allem die liquiden Mittel auf S 5,1 Mio. sanken. Die sonstigen Forderungen sanken von S 6,4 Mio. um S 4,8 Mio. auf S 1,6 Mio..

Die Kapitalzuführung des Landes Niederösterreich betrug für den Verrechnungskreis 1 (Marchfeldkanal) S 5,9 Mio. Für den Verrechnungskreis 3 (Wasserwirtschaft/Umweltschutz) erfolgte im Geschäftsjahr 2000 keine Kapitalzuführung. Nach Berücksichtigung der Auflösung der Rücklage gegen die Erfolgsrechnung von insgesamt S 5,3 Mio. und der Ausbuchung der Forderungen an das Land Niederösterreich aus dem Vergleich mit Dr. Christian in der Höhe von S 1,6 Mio. bzw. der Umbuchung des abgereiften Investitionsfreibetrages 1996 verringerte sich das Kapital um rund S 0,9 Mio.

Die Rückstellungen erhöhten sich im Geschäftsjahr 2000 um 311 TS auf 442 TS.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sanken um S 10,5 Mio. auf S 731,3 Mio.. Nach Berücksichtigung der um S 2,5 Mio. auf S 8,6 Mio. gestiegenen sonstigen Verbindlichkeiten verminderten sich die Verbindlichkeiten insgesamt um S 8,1 Mio. auf S 740,0 Mio..

Der Bundesbeitrag gem. Syndikatsvertrag blieb mit S 7,5 Mio. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Unter Berücksichtigung der um S 0,9 Mio. auf S 1,9 Mio. gesunkenen Erlöse des Verrechnungskreises 3 (Erlöse Wasserwirtschaft und Umweltschutz) sanken die gesamten Umsatzerlöse der Gesellschaft um S 0,9 Mio. auf S 9,4 Mio.. Die Summe der betrieblichen Erträge sank unter Berücksichtigung der um S 2 TS auf 36 TS gesunkenen sonstigen Erträgen, um S 936 TS auf S 9,5 Mio..

Der Materialaufwand der Gesellschaft stieg um 1 TS auf 76 TS. Der Personalaufwand stieg um 179 TS auf S 1,9 Mio.. Der sonstige betriebliche Aufwand sank um S 4,8 Mio. auf S 14,8 Mio..

Mit Wirksamkeit 01.01.2000 wurde in der Errichtungsgesellschaft eine umfassende Unternehmensreform (Struktur, Personal- und Gehaltsreform) umgesetzt. Der Anlaß für diese Reformen war die Umstellung der Organisation von der Errichtungs- auf die Betriebstätigkeit mit den Schwerpunkten "Betriebsführung, Erhaltung, Wartung, Pflege und Überwachung".

Anhand einer mit den Bereichsverantwortlichen erstellten Leistungsdefinition für die zukünftigen Aktivitäten wurde ein Personalkonzept ausgearbeitet, daß eine Einschränkung des Leistungsumfanges, Auslagerungen von Arbeitsleistungen und eine Neuorganisation im Personalbereich vorsah. Das erarbeitete Konzept beinhaltet eine Gehaltsreduzierung um durchschnittlich 8 %, den Verzicht des Personals auf einen Biennalsprung, ein geändertes Gehaltsschema und eine neue Betriebsvereinbarung.

Die geänderten Betriebsabläufe haben im Jahr 2000 ihre Funktionstüchtigkeit unter Beweis gestellt.

Im Geschäftsjahr 2000 wies die Gesellschaft einen Betriebsverlust von S 7,4 Mio. aus, der sich damit gegenüber dem Vorjahr um S 3,7 Mio. verringerte. Der Rückgang des Betriebsverlustes erklärt sich

vor allem aus dem Umstand, daß aufgrund von Kosteneinsparungsmaßnahmen die sonstigen Aufwendungen um S 4,8 Mio. zurückgegangen sind.

Nach Berücksichtigung des um S 436 TS auf S 2,2 Mio. gestiegenen Finanzerfolges wies die Gesellschaft einen Jahresverlust von S 5,2 Mio. auf. Der Verrechnungskreis 1 wies ein Jahresergebnis vor Rücklagenauflösung in der Höhe von S – 5,3 Mio. aus. Nach Auflösung der Rücklagen für den Verrechnungskreis 1 in gleicher Höhe wies der Verrechnungskreis 1 ein Ergebnis nach Rücklagenauflösung von S 0 aus. Der Verrechnungskreis 3 erzielte ein positives Jahresergebnis vor Rücklagenauflösung in der Höhe von S 150 TS aus. Nach Auflösung der Rücklagen für den Verrechnungskreis 1 in der Höhe von S 15 TS wies der Verrechnungskreis 3 ein Ergebnis nach Rücklagenauflösung von S 165 TS aus.

5. Erläuterungen zur Bilanz 2000

AKTIVA

5.1. Anlagevermögen	31.12.2000	S	843.015.968,45
	31.12.1999	S	847.556.834,35

Die Anlagegüter des Sachanlagevermögens (Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung) sind mit Inventarnummern, Anlagegruppe, Gegenstand, Lieferant, Lieferdatum, Nutzungsdauer, Anschaffungswert, Buchwert am Jahresbeginn, Abschreibung und Buchwert am Jahresende in händisch geführten Anlagenverzeichnisse erfaßt. Der als Anlage 3 beigefügte Anlagespiegel zeigt die Anlagenentwicklung.

Entwicklung in S	
Stand 1.1.2000	847.556.834,35
Zugänge	6.269.750,12
Zuschreibungen	20.073,80
Abgänge	-10.589.718,00
Abschreibungen	-240.971,82
Stand 31.12.2000	843.015.968,45

Die Überprüfung der Anlagenaktivierung hinsichtlich der Vollständigkeit der Erfassung aller aktivierungspflichtigen und - fähigen Anschaffungskosten ergab keine Beanstandungen.

5.1.1. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2000	S	127.195,00
	31.12.1999	S	204.917,00

5.1.2. Umwelt- und Wasserwirtschafts-fonds/Verrechnung Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal	31.12.2000	S	808.205.685,51
	31.12.1999	S	801.935.935,39

Wie schon unter Punkt 2.3.1. hingewiesen, sind die gem. Pkt. 7 des Syndikatsvertrages BGBI 508/1985 von der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal zur Herstellung des Marchfeldkanalsystems aufgenommenen Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gem. Pkt. 8 mitsamt den Zinsen von der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zurückzuzahlen.

Die zugezählten Darlehen sowie die darauf entfallenen Zinsen sind daher als Verbindlichkeiten gegenüber dem Fonds auszuweisen. Bis zur Übergabe des Marchfeldkanalsystems von der Errichtungsgesellschaft an die Betriebsgesellschaft sind die zur Rückzahlung übernommenen Beträge

als aktives Verrechnungskonto gegenüber der Errichtungsgesellschaft auszuweisen, die ihrerseits eine spiegelbildliche Buchung vornimmt.

Im Zuge der Übertragung der Rechte und Verpflichtungen der Errichtungsgesellschaft an den hergestellten Anlagen auf die Betriebsgesellschaft werden die gegenseitigen Verrechnungskonten durch Saldierung aufgelöst.

Tranche	Konto	zugesichert	Tilg. Beginn	Zinsen bis 31.12.2000	Gesamt
1986	850786	50.000.000,00	01.03.1992	7.020.846,92	57.020.846,92
1987	850787	151.000.000,00	01.09.1995	18.686.823,57	169.686.823,57
1988	850788	142.800.000,00	01.09.1996	14.701.537,73	157.501.537,73
1989	850789	25.520.000,00	01.09.1996	2.501.000,46	28.021.000,46
1991	850791	110.900.000,00	01.03.1997	10.520.871,61	121.420.871,61
1992	850792	98.000.000,00	01.03.1998	8.096.920,25	106.096.920,25
1993	850793	26.000.000,00	01.03.1998	2.031.674,19	28.031.674,19
1994	850794	21.186.000,00	01.03.2000	1.316.279,45	22.502.279,45
1995	850795	64.335.000,00	01.03.2001	3.490.923,53	67.825.923,53
1996	850796	21.211.000,00	01.09.2001	1.017.619,50	22.228.619,50
1997	850797	10.985.000,00	01.03.2003	353.019,90	11.338.019,90
1998	850798	16.111.000,00	01.03.2004	420.168,40	16.531.168,40
		738.048.000,00		70.157.685,51	808.205.685,51

Die Zinsen bis 31.12.2000 ergeben sich auf Grund von Mitteilungen des Fonds.

5.1.3. Wertpapiere

31.12.2000	S	34.683.087,94
31.12.1999	S	45.415.981,96

Entwicklung in S	Nominale	Buchwert
Stand 1.1.2000	47.800.000,00	45.415.981,96
Zugänge	0,00	0,00
Zuschreibungen	0,00	20.073,80
Abgänge	11.700.000,00	10.589.718,00
Abschreibungen	0,00	163.249,82
Stand 31.12.2000	36.100.000,00	34.683.087,94

5.2. Umlaufvermögen	31.12.2000	S	9.217.008,82
	31.12.1999	S	13.309.929,35

5.2.1. Vorräte

Zum 31.12.2000 bestanden keine noch nicht abrechenbaren Leistungen.

5.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2000	S	2.508.946,54
	31.12.1999	S	1.719.320,14

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen ausschließlich den Verrechnungskreis 3.

5.2.2. Sonstige Forderungen	31.12.2000	S	1.561.443,16
	31.12.1999	S	6.377.556,44

Zusammensetzung in S	31.12.2000
Abgrenzung Wertpapierzinsen 2000/ 1 VK	1.147.060,06
Finanzamt für Körperschaften St.Nr. 532/7615,1 VK	118.130,00
Umsatzsteuer Zahllast 11+12/2000, 1 VK	2.109,00
Dienstgeberzuschlag 11/2000/1VK	1.210,00
Zwischensumme VK 1	1.268.509,06
Kapitalertragsteuer 1992, 3 VK	81.386,74
Sonstige Forderungen	110.000,00
Umsatzsteuer 2000/3 VK	962,00
Bank Austria – Festgeldzinsen 2000	24.150,68
EM/ Diverse Rechnungen/3VK (Kto.94000)	76.434,68
Zwischensumme VK 3	292.934,10
Summe der sonstigen Forderungen	1.561.443,16

5.2.3. Kassenbestand, Guthaben bei Banken

5.2.3.1 Kassenbestand	31.12.2000	S	97,27
	31.12.1999	S	2.406,29

Die Überprüfung des Kassenaufnahmeprotokolles zum Bilanzstichtag zeigte die Übereinstimmung der im Hauptbuch der Buchführung und im Kassabericht aufgewiesenen Beträge.

5.2.3.2 Guthaben bei Banken	31.12.2000	S	5.146.521,85
	31.12.1999	S	5.210.646,48

Zusammensetzung in S	31.12.2000
<u>Verrechnungskreis Marchfeldkanal</u>	
<u>Bank Austria</u>	
Kontonummer 601-503-600	717.727,22
<u>NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG</u>	
Kontonummer 3955-013033	99.136,00
<u>Österreichische Postsparkasse</u>	
Kontonummer 7.363.283	229.134,57
<u>Raiffeisenlandesbank</u>	
Kontonummer 464.040	245.784,54
Summe Bankguthaben Verrechnungskreis Marchfeldkanal	1.291.782,33
<u>Verrechnungskreis Wasserwirtschaft/Umweltschutz</u>	
<u>NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG</u>	
Kontonummer 3955-013041	1.290.423,00
Kontonummer 3955-013378	3.043,00
	1.293.466,00
<u>Bank Austria</u>	
Kontonummer 601-503-618	35.095,89
Kontonummer Festgeld	2.500.000,00
	2.535.095,89
<u>Raiffeisenlandesbank</u>	
Kontonummer 61-00464.040	26.177,63
Summe Bankguthaben Verrechnungskreis Wasserw./Umw	3.854.739,52
Summe Bankguthaben aller Verrechnungskreise	5.146.521,85

Die ausgewiesenen Guthabensbeträge wurden mit den Bankauszügen zum 31.12.2000 abgestimmt und in Ordnung befunden.

Die Ertragszinsen und Abschlußposten wurden ordnungsgemäß verbucht.

5.3. Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2000	S	52.525,04
	31.12.1999	S	66.768,45

Zusammensetzung in S	31.12.2000
Wr. Städtische Haftpflichtversicherung 3 VK	50.964,00
Die NÖ/ Polo GF33KI/3 VK	1.561,04
Gesamt	52.525,04

PASSIVA

5.4. Rücklagen	31.12.2000	S	111.882.769,30
	31.12.1999	S	112.770.593,88

Wegen des Erfordernisses der gesonderten Verrechnung der zwei Verrechnungskreise -

Verrechnungskreis 1	Marchfeldkanal
Verrechnungskreis 2	mit 1996 aufgelöst
Verrechnungskreis 3	Wasserwirtschaft und Umweltschutz

- wird die Entwicklung wie folgt dargestellt:

	Marchfeldkanal	Wasserwirtschaft und Umweltschutz	Summe
Stand 1.1.2000	107.568.862,12	5.201.731,76	112.770.593,88
Kapitalzuführung Land NÖ	5.850.000,00	0,00	5.850.000,00
Vergleichskosten Dr. Christian	-1.597.279,00		-1.597.279,00
Umbuchung abgereifter Investitionsfreibetrag	0,00	18.252,00	18.252,00
Auflösung gegen d. Erfolgsrechnung	-5.309.068,86	-14.819,90	-5.323.888,76
Jahresergebnis nach Rücklagenauflösung	0,00	165.091,18	165.091,18
Stand 31.12.2000	106.512.514,26	5.370.255,04	111.882.769,30

Die Position Vergleichskosten Dr. Christian stellt die Ausbuchung der Forderungen gegenüber dem Land Niederösterreich aus dem Vergleich mit Dr. Christian dar. Im Zuge der Kapitalzuführung erfolgte die Überweisung der Vergleichskosten durch das Land Niederösterreich.

5.5. unversteuerte Rücklagen	31.12.2000	S	1.374,00
	31.12.1999	S	19.626,00

Zusammensetzung

Investitionsfreibetrag 1997 VK 3	S	1.374,00
----------------------------------	---	----------

=====

Der im Geschäftsjahr 2000 abgereifte Investitionsfreibetrag aus 1996 in der Höhe von S 18.252,00 wurde auf die Position Rücklagen umgebucht.

5.6. Rückstellungen

31.12.2000	S	441.631,00
31.12.1999	S	130.605,00

5.6.1. Rückstellungen für Abfertigungen

31.12.2000	S	106.196,00
31.12.1999	S	30.943,00

Die Abfertigungsrückstellung wurde in Übereinstimmung mit dem Fachgutachten Nr. 79 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nach finanzmathematischen Methoden unter Anwendung einer Rechnungszinssatzes von 6 %, eines Pensionseintrittsalters für Frauen von 55 Jahren und jenes für Männer von 60 Jahren gebildet.

Entwicklung in S	
Stand 1.1.2000	79.647,00
Dotierung 2000	26.549,00
Stand 31.12.2000	106.196,00

5.6.2. Sonstige Rückstellungen

31.12.2000	S	335.435,00
31.12.1999	S	99.662,00

Entwicklung in S	Anfangsbest.	Verbrauch/ Auflösung	Zuweisung	Endbestand
Prof. Dr. Grubinger- Fachinformation VK 1	0,00	0,00	80.000,00	80.000,00
Nicht konsumierte Urlaube VK 1	20.762,00	0,00	111.639,25	132.401,25
Nicht konsumierte Urlaube VK 3	0,00	0,00	44.133,75	44.133,75
Jahresabschlussprüfung VK1	63.120,00	63.120,00	63.120,00	63.120,00
Jahresabschlussprüfung VK3	15.780,00	15.780,00	15.780,00	15.780,00
Summe	99.662,00	78.900,00	314.673,00	335.435,00

5.7. Verbindlichkeiten

31.12.2000	S	739.959.728,01
31.12.1999	S	748.012.707,27

5.7.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2000	S	12.396,04
31.12.1999	S	0,00

5.7.2. Darlehen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

31.12.2000	S	731.344.630,91
31.12.1999	S	741.859.997,79

Der Betrag von S 731.344.630,91 zum 31.12.2000 ergibt sich aus nachstehender Rechnung:

Entwicklung in S	Kapital	Zinsen 2000	Stand Darlehen
Stand 1.1.2000	699.590.802,50	42.269.195,29	741.859.997,79
Zugang Tranche 2000	0,00	0,00	0,00
Erhöh. Zinsverbindl.	0,00	6.269.750,12	6.269.750,12
Tilgung 2000	-10.591.783,10	0,00	-10.591.783,10
Zinsenzahlung 2000	0,00	-6.193.333,90	-6.193.333,90
Stand 31.12. 2000	688.999.019,40	42.345.611,51	731.344.630,91

5.7.3. Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2000	S	8.602.701,06
31.12.1999	S	6.152.709,48

Zusammensetzung:

Zusammensetzung in S	31.12.2000
Verrechnung L + DB 11, 12/2000/1 VK	4.055,00
KFZ- Steuer 4. Quartal 2000, SA 11+12/2000/ 1 VK	6.930,00
NÖ Gebietskrankenkasse 12/2000/ 1 VK	15.758,00
Kommunalsteuer 12/2000/1 VK	1.341,00
Kuratoriumssitzungsgelder 2000	21.822,12
NÖWP Lohnverrechnung 11-12/2000 VK 1	509,83
Verrechnung 2000 EM/BM/1VK	7.591.903,57
Zwischensumme 1 VK	7.642.319,52
Verrechnung L + DB 12/2000/3 VK	11.546,00
U 11+12/2000 3 VK	363.562,00
KU 2000/ 3 VK	587,00
KU 1999/ 3 VK	1.669,00
NÖ Gebietskrankenkasse 12/2000/ 3 VK	26.780,02
Kommunalsteuer 12/2000 3 VK	2.100,00
NÖWP Lohnverrechnung 11-12/2000 VK 3	509,82
Verrechnung 2000/EM/BM/3 VK	553.627,70
Zwischensumme 3 VK	960.381,54
Summe sonstige Verbindlichkeiten	8.602.701,06

6. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2000

6.1. Bundesbeitrag gemäß Syndikatsvertrag

2000	S	7.500.000,00
1999	S	7.500.000,00

Dieser Posten beinhaltet die Beitragsüberweisung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Syndikatsvertrag Punkt 13 zwischen der Republik Österreich und dem Bundesland Niederösterreich, BGBl 508/1985.

6.2. Erlöse Wasserwirtschaft und Umweltschutz

2000	S	1.921.373,30
1999	S	2.854.615,95

Unter diesem Posten werden alle Erlöse des Verrechnungskreises 3 ausgewiesen.

6.3. Sonstige Erträge

2000	S	35.478,20
1999	S	38.126,90

6.4. Materialaufwand und Aufwendungen für bezogenen Leistungen

2000	S	76.236,63
1999	S	74.888,37

Zusammensetzung in S	Marchfeld- kanal	WaWi/Usch	Summe 2000	Summe 1999
Grundlagenerhebungen	0,00	2.721,17	2.721,17	9.611,37
Fremdleistungen	3.264,00	70.251,46	73.515,46	65.277,00
	3.264,00	72.972,63	76.236,63	74.888,37

6.5. Personalaufwand

2000	S	1.928.913,56
1999	S	1.750.107,14

Zusammensetzung in S	Marchfeld- kanal	WaWi/Usch	Summe 2000	Summe 1999
Gehälter inklusive Sachbezüge	688.012,73	618.846,00	1.306.858,73	1.243.376,77
Abfertigungsaufwand	0,00	0,00	0,00	225.447,00
Rückstellungen für Abfertigungen	56.440,00	18.813,00	75.253,00	-41.400,00
Rückstellung nicht konsumierte Urlaube	111.639,25	44.133,75	155.773,00	-49.929,00
Gesetzlicher Sozialaufwand und vom Entgelt abhängige Abgaben	213.072,25	177.956,58	391.028,83	372.103,47
Sonstiger Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	508,90
	1.069.164,23	859.749,33	1.928.913,56	1.750.107,14

Die Gehaltsaufwendungen der Dienstnehmer wurden nach den tatsächlichen Tätigkeitsgebieten aufgeteilt. Das gleiche gilt für alle Gehaltsnebenkosten.

6.6. Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen

2000	S	77.722,00
1999	S	117.488,34

Zusammensetzung in S	Marchfeld- kanal	WaWi/Usch	Summe 2000	Summe 1999
Normalabschreibungen	0,00	77.722,00	77.722,00	115.346,00
Buchwertabgänge	0,00	0,00	0,00	4,00
Geringwertige WG	0,00	0,00	0,00	2.138,34
	0,00	77.722,00	77.722,00	117.488,34

6.7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

2000	S	14.778.834,07
1999	S	19.548.714,66

a) Steuern

Zusammensetzung in S	Marchfeld- kanal	WaWi/Usch	Summe 2000	Summe 1999
Steuern und Abgaben	29.250,00	4.467,00	33.717,00	31.563,00

b) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung in S	Marchfeld- kanal	WaWi/Usch	Summe 2000	Summe 1999
Büromaterial	0,00	24.333,22	24.333,22	43.165,70
EDV - Betriebssystemerweiterung	0,00	582,50	582,50	0,00
Zeitschriften, Fachliteratur	2.954,72	5.769,22	8.723,94	18.704,74
Druckwerke, Publikationen	79.053,34	0,00	79.053,34	7.700,00
Sachinformation, Öffentlichkeitsarbeit	80.000,00	0,00	80.000,00	0,00
Werbe- u. Repräsentation	0,00	3.147,68	3.147,68	107.769,78
Steuerlich "nicht absetzbare Repräsentationskosten"	285,50	0,00	285,50	1.305,40
Grundumlage Kammer	0,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
Instandhaltung/-material	0,00	8.556,99	8.556,99	562,03
Betriebskosten eigene KFZ	0,00	27.563,72	27.563,72	29.008,45
Transporte	0,00	0,00	0,00	330,00
Reise- u. Fahrtspesen	17.425,31	7.567,32	24.992,63	85.809,84
Porti	0,00	1.389,00	1.389,00	412,00
Telefon	0,00	14.702,48	14.702,48	19.572,57
Mieten incl. Betriebskosten	0,00	102.816,00	102.816,00	0,00
Betriebs- Nutzungsk. MFK System	13.559.403,57	0,00	13.559.403,57	18.189.841,43
Bürokosten, Technisches Büro	0,00	527.664,00	527.664,00	496.849,00
Sonstiger Aufwand	0,00	0,00	0,00	27.956,72
Rechts-, Prüfungs- und Beratungs- kosten	56.623,66	56.623,65	113.247,31	254.755,37
Versicherungen	0,00	50.964,00	50.964,00	87.775,00
Geldverkehrsspesen	66.031,01	3.591,70	69.622,71	101.282,77
Sitzungsgelder Organe	44.568,48	0,00	44.568,48	40.850,86
	13.906.345,59	838.771,48	14.745.117,07	19.517.151,66

Die Position Betriebs- und Nutzungskosten Marchfeldkanal beinhaltet die von der Errichtungsgesellschaft an die Betriebsgesellschaft weiterverrechneten Betriebskosten für die fertiggestellten Anlagen Marchfeldkanal, Rußbach, Stempfelbach, Obensiebenbrunnerkanal und Betriebshof. Die Kosten bestehen aus weiterverrechneten Personalkosten, Betriebskosten Betriebsgebäude, Büro- und Sachaufwendungen und laufende Instandhaltungs- und Betriebskosten der bestehenden Anlage. Im Zusammenhang mit den umfangreichen Kosteneinsparungen wird auf T.Z. 4.4 (Kommentierung) hingewiesen.

**6.8 Erträge aus anderen Wertpapieren
des Finanzanlagevermögens**

2000	S	2.296.039,52
1999	S	3.445.287,05

Zusammensetzung:	Marchfeld- kanal	WaWi/Usch	Summe 2000	Summe 1999
Wertpapierzinsen	2.296.039,52	0,00	2.296.039,52	3.445.287,05
	2.296.039,52	0,00	2.296.039,52	3.445.287,05

**6.9 sonstige Zinsen und ähnliche
Erträge**

2000	S	93.437,14
1999	S	63.408,45

Zusammensetzung:	Marchfeld- kanal	WaWi/Usch	Summe 2000	Summe 1999
Bankzinsen	17.314,92	76.122,22	93.437,14	63.408,45
	17.314,92	76.122,22	93.437,14	63.408,45

**6.10. Erträge aus dem Abgang vom und
der Zuschreibung zu
Finanzanlagen**

2000	S	20.073,80
1999	S	22.255,20

Zusammensetzung:	Marchfeld- kanal	WaWi/Usch	Summe 2000	Summe 1999
Erträge aus dem Abgang vom Finanzanlagen	20.073,80	0,00	20.073,80	22.255,20
Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
	20.073,80	0,00	20.073,80	22.255,20

**6.11. Abschreibungen auf
Finanzanlagen**

2000	S	163.249,82
1999	S	1.719.949,98

Zusammensetzung:	Marchfeld- kanal	WaWi/Usch	Summe 2000	Summe 1999
Abschreibung Finanzanlagen	163.249,82	0,00	163.249,82	1.597.546,04
Verluste abgegangener Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	122.403,94
	163.249,82	0,00	163.249,82	1.719.949,98

6.12. Zinsaufwand

2000	S	243,46
1999	S	0,00

6.13. Auflösung Kapitalzuführung

2000	S	5.323.888,76
1999	S	9.565.816,29

Die Position Auflösung Kapitalzuführung betraf den 1 Verrechnungskreis mit S 5.309.068,86 und den 3 Verrechnungskreis mit S 14.819,90.

6.14. Auflösung unversteuerte Rücklage

2000	S	18.252,00
1999	S	0,00

Bei der aufgelösten unversteuerten Rücklage handelt es sich um den abgereiften Investitionsfreibetrag, der im Geschäftsjahr 1996 gebildet wurde.

6.15. Dotierung Rücklage

2000	S	18.252,00
1999	S	0,00

Der Rücklage wurde der im Geschäftsjahr 2000 abgereifte Investitionsfreibetrag 1996 zugeführt.

6.16. Ergebnis nach Rücklagenauflösung

2000	S	165.091,18
1999	S	278.361,35

Zusammensetzung:	Marchfeld- kanal	WaWi/Usch
Ergebnis nach Rücklagenauflösung	0,00	165.091,18

Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal
 Franz Mairstraße 47
 2232 Deutsch-Wagram

Bilanz zum 31.12.2000

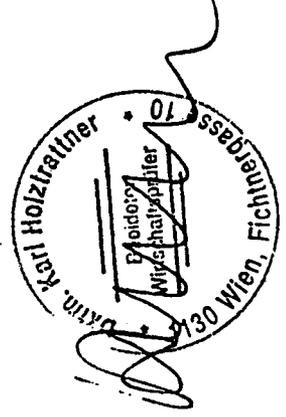
	2000	Vorjahr	2000	Vorjahr
	S	in TS	S	in TS
Aktiva				
A Anlagevermögen				
I. <u>Sachanlagen</u>				
1. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	127.195,00	205	111.882.769,30	112.771
II Finanzanlagen				
1. Umwelt- und Wasserwirt- schaftsfonds/Verrechnung	808.205.685,51	801.936	106.196,00	31
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	34.683.087,94	45.416	335.435,00	100
Summe Anlagevermögen	843.015.968,45	847.557	441.631,00	131
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.508.946,54	1.719	731.344.630,91	741.860
2. Sonstige Forderungen	1.561.443,16	6.378	8.602.701,06	6.152
II Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	5.146.619,12	5.213		
Summe Umlaufvermögen	9.217.008,82	13.310	739.959.728,01	748.012
C. Rechnungsabgrenzungsposten	52.525,04	67	0,00	0
	852.285.502,31	860.934	852.285.502,31	860.934
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. <u>Rücklagen</u>				
B. Unversteuerte Rücklagen				
1. sonstige unversteuerte Rücklagen	1.374,00	20		
C. Rückstellungen				
1. Rückstellung für Abfertigung			106.196,00	31
2. Sonstige Rückstellungen			335.435,00	100
Summe Rückstellungen			441.631,00	131
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			12.396,04	0
2. Darlehen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds				
3. Sonstige Verbindlichkeiten				
Summe Verbindlichkeiten			739.959.728,01	748.012
E. Rechnungsabgrenzung			0,00	0
	852.285.502,31	860.934	852.285.502,31	860.934

" Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eine möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

Vorstand:
 Vorstandsdirektor DI Wolfgang Neudorfer

Wien, am 09. April 2001


Betriebsgesellschaft
Marchfeldkanal
 2232 Deutsch-Wagram, Franz Mairstr.47
 Telefon 02247/4570



Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1.bis 31.12.2000

	2000 S	Vorjahr TS
1. Bundesbeitrag gemäß Syndikatsvertrag	7.500.000,00	7.500
2. Erlöse Wasserwirtschafts und Umweltschutz	1.921.373,30	2.855
3. Sonstige betriebliche Erträge	35.478,20	38
Summe betrieblicher Erträge	9.456.851,50	10.393
4. Aufwand für Material und sonstige bezogenen Herstellungsleistungen	76.236,63	75
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	1.462.631,73	1.243
b) Aufwendungen für Abfertigungen	75.253,00	184
c) Aufwendungen für Altersversorgung	0,00	0
d) Aufwendungen für gesetzlich vor- geschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	391.028,83	322
e) sonstige Sozialaufwendungen	0,00	1
6. Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen	77.722,00	117
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	33.717,00	32
b) übrige	14.745.117,07	19.517
Summe betriebliche Aufwendungen	16.861.706,26	21.491
8. Betriebserfolg	-7.404.854,76	-11.098
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	2.296.039,52	3.445
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	93.437,14	63
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	20.073,80	22
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	163.249,82	1.720
13. Zinsenaufwand	243,46	0
14. Finanzerfolg	2.246.057,18	1.810
15. Zuweisung unbesteuerter Rücklage	0,00	0
16. Jahresergebnis	-5.158.797,58	-9.288
17. Auflösung Kapitalrücklage	5.323.888,76	9.566
18. Auflösung unbesteufter Rücklagen	18.252,00	0
19. Dotierung Rücklage	-18.252,00	0
20. Ergebnis nach Rücklagen- auflösung	165.091,18	278

Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal
 Franz Mairstraße 47
 2232 Deutsch-Wagram

Entwicklung des Anlagevermögens

	AK/HK Stand 1.1. 2000	Zugänge	Abgänge	AK/HK Stand 31.12. 2000	kumulierte Abschreib.	Buchwert Stand 31.12. 2000	Buchwert Stand 1.1. 2000	Abschreib.	Zuschreib.
								des lfd. Geschäftsjahres	
I. Sachanlagen									
1. Werkzeuge, Betriebs- u. Geschäftsausstattung									
Geschäftsausstattung	101.140,00	0,00	0,00	101.140,00	101.139,00	1,00	1,00	0,00	0,00
Büromaschinen u. EDV	2,00	0,00	0,00	2,00	0,00	2,00	2,00	0,00	0,00
Fuhrpark	267.386,56	0,00	0,00	267.386,56	267.385,56	1,00	1,00	0,00	0,00
GWG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnungskreis 1	368.528,56	0,00	0,00	368.528,56	368.524,56	4,00	4,00	0,00	0,00
Gesäftsausstattung	146.721,55	0,00	0,00	146.721,55	102.575,55	44.146,00	56.571,00	12.425,00	0,00
Büromaschinen u. EDV	343.823,20	0,00	0,00	343.823,20	323.541,20	20.282,00	64.658,00	44.376,00	0,00
Fuhrpark	167.367,60	0,00	0,00	167.367,60	104.604,60	62.763,00	83.684,00	20.921,00	0,00
GWG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnungskreis 3	657.912,35	0,00	0,00	657.912,35	530.721,35	127.191,00	204.913,00	77.722,00	0,00
Summe Sachanlagen	1.026.440,91	0,00	0,00	1.026.440,91	899.245,91	127.195,00	204.917,00	77.722,00	0,00
II. Finanzanlagen (VK 1)									
1. Umwelt- u. Wasserwirtschaftsfond/Verrg. Errichtges.	801.935.935,39	6.269.750,12	0,00	808.205.685,51	0,00	808.205.685,51	801.935.935,39	0,00	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	48.057.451,00	0,00	11.518.303,50	36.539.147,50	1.856.059,56	34.683.087,94	45.415.981,96	163.249,82	20.073,80
Summe Finanzanlagen	849.993.386,39	6.269.750,12	11.518.303,50	844.744.833,01	1.856.059,56	842.888.773,45	847.351.917,35	163.249,82	20.073,80
Summe Anlagevermögen	851.019.827,30	6.269.750,12	11.518.303,50	845.771.273,92	2.755.305,47	843.015.968,45	847.556.834,35	240.971,82	20.073,80

Wertpapiere per 31.12.2000

IV

Bezeichnung	Nominale 31.12.00	Anschaffungs- kosten	Anschaf- fungs kurs	Buchwert 01.01.00	Kurswert 31.12.00	Kurs 31.12.	Abschreib. (-) Zuschreib.	Abschreib. kumuliert	Buchwert 31.12.00	Zins- erträge 2000
7,50% NO Landesbank-Hypothekenbank Öff.Pfandbriefe R. 138/1995-2001	8.000.000,00	8.080.000,00	101,00	8.080.000,00	8.000.000,00	100,00	-80.000,00	80.000,00	8.000.000,00	600.000,00
6% NO Landesbank-Hypothekenbank Öff.Pfandbriefe R. 151/1996-2002	10.000.000,00	10.100.000,00	101,00	10.100.000,00	10.105.000,00	101,05	0,00	0,00	10.100.000,00	600.000,00
BKA Cash Anteile	0,00	2.745.680,00	980,60	2.612.255,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.854,62
Z-Plus Investis Anteile	4.100.000,00	4.364.887,50	106,46	3.808.165,03	3.779.955,21	92,194	-28.209,82	584.932,29	3.779.955,21	
Z-Plus Invest Anteile	4.000.000,00	4.124.000,00	103,10	3.715.280,00	3.687.760,00	92,194	-27.520,00	436.240,00	3.687.760,00	855.838,09
Z-Plus Invest Anteile	4.000.000,00	3.735.600,00	93,39	3.715.280,00	3.687.760,00	92,194	-27.520,00	47.840,00	3.687.760,00	
PSK Rent Miteigentumsfonds	0,00	5.109.623,50	1.042,80	4.392.062,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
PSK Rent Miteigentumsfonds	4.000.000,00	4.048.000,00	1.012,00	3.585.400,00	3.591.438,30	896,35	6.038,30	456.561,70	3.591.438,30	156.490,86
PSK Rent Miteigentumsfonds	0,00	3.663.000,00	915,80	3.585.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Räiffeisen Vorsorgefonds	2.000.000,00	2.086.660,00	104,33	1.822.138,93	1.836.174,43	897,86	14.035,50	250.485,57	1.836.174,43	74.855,95
Summe	36.100.000,00	48.057.451,00		45.415.981,96	34.688.087,94		-143.176,02	1.856.059,56	34.683.087,94	2.296.039,52

Wertpapierkäufe 2000

Wertpapierkäufe 2000	0,00	0,00
BKA Cash Anteile	2.745.680,00	2.612.255,35
PSK Rent Miteigentumsfonds	8.772.623,50	7.977.462,65
	<u>11.518.303,50</u>	<u>10.589.718,00</u>

Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal
 Franz Mairstraße 47
 2232 Deutsch-Wagram

Bilanz zum 31.12.2000

	Gesamt 2000	1. VK	3. VK
Aktiva			
A. Anlagevermögen			
I. <u>Sachanlagen</u>			
1. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	127.195,00	4,00	127.191,00
<u>Finanzanlagen</u>			
1. Umwelt- und Wasserwirtschaft- fonds/Verrechnung	808.205.685,51	808.205.685,51	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	34.683.087,94	34.683.087,94	0,00
Summe Anlagevermögen	843.015.968,45	842.888.777,45	127.191,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.508.946,54	0,00	2.508.946,54
2. Sonstige Forderungen	1.561.443,16	1.268.509,06	292.934,10
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	5.146.619,12	1.291.782,33	3.854.836,79
	9.217.008,82	2.560.291,39	6.656.717,43
C. Rechnungsabgrenzungsposten	52.525,04	0,00	52.525,04
	852.285.502,31	845.449.068,84	6.836.433,47

Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1 bis 31.12.2000

	Gesamt 2000	1. VK	3. VK	Vorjahr in TS
1. Bundesbeitrag gemäß Syndikatsvertrag	7.500.000,00	7.500.000,00	0,00	7.500
2. Umsatzerlöse	1.921.373,30	0,00	1.921.373,30	2.855
3. Sonstige betriebliche Erträge	35.478,20	29.020,00	6.458,20	38
Summe betrieblicher Erträge	9.456.851,50	7.529.020,00	1.927.831,50	10.393
4. Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	76.236,63	3.264,00	72.972,63	75
5. Personalaufwand	1.928.913,56	1.069.164,23	859.749,33	1.750
6. Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen	77.722,00	0,00	77.722,00	117
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern soweit nicht vom Einkommen und Ertrag	33.717,00	29.250,00	4.467,00	32
b) übrige	14.745.117,07	13.906.345,59	838.771,48	19.517
Summe betriebliche Aufwendungen	16.861.706,26	15.008.023,82	1.863.682,44	21.491
8. Betriebserfolg	-7.404.854,76	-7.479.003,82	74.149,06	-11.098
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	2.296.039,52	2.296.039,52	0,00	3.445
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	93.437,14	17.314,92	76.122,22	64
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	20.073,80	20.073,80	0,00	22
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	163.249,82	163.249,82	0,00	1.721
13. Zinsaufwand	243,46	243,46	0,00	0
14. Finanzerfolg	2.246.057,18	2.169.934,96	76.122,22	1.810
15. Zuweisung unbesteuerter Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0
16. Jahresergebnis	-5.158.797,58	-5.309.068,86	150.271,28	-9.288
17. Auflösung Rücklage	5.323.888,76	5.309.068,86	14.819,90	9.566
18. Auflösung unbesteuertener Rücklagen	18.252,00	0,00	18.252,00	0
19. Dotierung Rücklage	18.252,00	0,00	18.252,00	0
18. Ergebnis nach Rücklagenauflösung	165.091,18	0,00	165.091,18	278

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlußprüfungen

Auszug aus den im Einvernehmen mit dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer ausgearbeiteten und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vom 24. Juni 1985 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 10. Jänner 1986 und im „Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ Nr. 1/1986 kundgemachten, mit Vorstandsbeschluß vom 25. September 1992 geänderten und in der „Wiener Zeitung“ vom 31. Oktober 1992 und im „Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ Nr. 4/1992 neuerlich kundgemachten, mit Vorstandsbeschluß vom 25. Oktober 1996 geänderten und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 10. Jänner 1997 und im „Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ Nr. 1/1997 neuerlich kundgemachten ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER, umfassende Teile der Präambel und die §§ 1 bis 16 des I. Teiles.

Herausgegeben von der
KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
gemäß § 17 Abs 2 Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz

Präambel

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, daß, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, daß der Wirtschaftstreuhänder verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, daß ausländisches Recht vom Wirtschaftstreuhänder nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vor-

nahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) § 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftstreuhänder nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

§ 3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftstreuhänder auch ohne dessen besondere Anforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftstreuhänders bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Wirtschaftstreuhänder die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den betriebsüblichen Formularen abgegeben werden.

§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftstreuhänders gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

§ 5 Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Gibt der Wirtschaftstreuhänder über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Wirtschaftstreuhänder nicht.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftstreuhänders

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftstreuhänder erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z. B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftstreuhänders an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftstreuhänders. Eine Haftung des Wirtschaftstreuhänders dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftstreuhänders zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftstreuhänder zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Wirtschaftstreuhänder verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftstreuhänders vorbehalten.

§ 7 Mängelbeseitigung

(1) Der Wirtschaftstreuhänder ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Wirtschaftstreuhänders bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Wirtschaftstreuhänders.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt § 8.

§ 8 Haftung

(1) Der Wirtschaftstreuhänder haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Wirtschaftstreuhänders auf das Zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung der jeweiligen Berufsgruppe gemäß § 16 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung (WTBO), BGBl. Nr. 125/1955,

idgF, begrenzt. Gehört der Wirtschaftstreuhänder mehreren Berufsgruppen an, zählt die Mindestversicherungssumme der umfassenderen Berufsbefugnis.

(3) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des § 275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(4) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht im Aktiengesetz 1965 andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z. B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Wirtschaftstreuhänder haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(6) Auf § 6 Abs 1 letzter Satz wird verwiesen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftstreuhänder ist gemäß § 27 WTBO verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

(2) Der Wirtschaftstreuhänder darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, daß eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Wirtschaftstreuhänder ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß § 8 Abs 5 verarbeiten zu lassen. Der Wirtschaftstreuhänder gewährleistet gemäß § 20 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Wirtschaftstreuhänder überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 19 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, daß ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Wirtschaftstreuhänder verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, daß der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut §§ 11 und 25 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Wirtschaftstreuhänder weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auf-

traggeber nachzukommen, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 10 Kündigung

(1) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach § 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 35 Abs 2 WTBO) dann aber unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuerklärungen innerhalb von zwei Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderliche Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 35 Abs 2 WTBO vorliegt.

(4) In jedem Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekanntzugeben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertigzustellenden Auftragsstand zählen.

(5) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 bzw. 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als zwei gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertigzustellen, so zählen die darüberhin ausgehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftstreuhänder angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach § 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftstreuhänder zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach § 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Wirtschaftstreuhänders auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Wirtschaftstreuhänder von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 12 Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z. B. wegen Kündigung), so gebührt dem Wirtschaftstreuhänder gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168

ABGB); der Wirtschaftstreuhänder braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner oder seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterläßt.

(2) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf seiten des Wirtschaftstreuhänders einen wichtigen Grund darstellen, so hat der Wirtschaftstreuhänder nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf seiten des Wirtschaftstreuhänders keinen wichtigen Grund darstellen, so gilt Abs 2 nur dann, wenn seine bisherigen Leistungen trotz der Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind. Kündigt der Wirtschaftstreuhänder ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des § 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, daß sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

§ 13 Honorar

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Leistungserstellung geltenden Autonomen Honorarrichtlinien der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

§ 14 Sonstiges

(1) Der Wirtschaftstreuhänder hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Wirtschaftstreuhänder im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Wirtschaftstreuhänders berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftstreuhänders auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Wirtschaftstreuhänder hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftstreuhänder und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Der Wirtschaftstreuhänder kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

(5) Der Wirtschaftstreuhänder bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel nach den Vorschriften des Handelsrechtes über die Aufbewahrungspflicht auf.

(6) Der Wirtschaftstreuhänder ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren.

§ 15 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Wirtschaftstreuhänders.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei aktienrechtlichen Abschlußprüfungen und Abschlußprüfungen im Sinne des Aktienrechtes erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Verein-

barungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die aktienrechtliche Abschlußprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der aktienrechtlichen Abschlußprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlußprüfungen ist der Jahresabschluß, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigelegt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluß mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluß mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlußprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die Grundsätze für die aktienrechtliche Abschlußprüfung sinngemäß.